

28. Mai 2008

VOL C

0 9 4 5

Naturschutzgebiet Unders Hörndli, Gemeinde Sigriswil

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Die auf einer Höhe von 1'390 bis 1'490 m ü. M. gelegenen Hochmoore östlich der Hörnli-strasse sowie ihre Umfelder werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung;
 - die Erhaltung eines lückigen Fichtenwaldes mit gut ausgebildeter Zwergstrauchschicht und
 - die Regenerierung der zum Teil beeinträchtigten Hochmoore durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 30. November 2007 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Sigriswil: Grundbuchblatt Nr. 3312 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Verlassen des Weges;
 - b) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art;
 - c) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - d) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - f) das Aufstellen von Zelten und anderen Unterständen sowie das Biwakieren;
 - g) das Anzünden von Feuern;
 - h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - j) das Aussetzen von Tieren;
 - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - l) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) das Aufforsten.
5. In den Zonen A:
 - a) das Betreten;
 - b) das Beweiden und
 - c) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die extensive landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung;
 - c) die den Schutzzielen entsprechende forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten;
 - d) die Benutzung des Weges für alp- und forstwirtschaftliche Fahrten und
 - e) die Benutzung der Rückegassen für den Holzabtransport.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen.

Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger des Amtes Thun zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Reig' or similar, written in a cursive style.